



§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans

§ 2 Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen, die Zeichenerklärung für die Festsetzungen und für die Hinweise, die textlichen Festsetzungen und die textlichen Hinweise des Bebauungsplans in seiner Fassung vom 03.09.1999.

Festsetzungen

175

maximal überbaubare Grundfläche in qm, z.B. 175 qm Sie darf für Garagen und Nebenanlagen sowie befestigte Flächen um 70 % überschritten werden.

Baugrenze



vorgeschriebene Firstrichtung

Pflanzgebot Obstbäume, Halb- oder Hochstämme, mindestens jedoch 1 Hochstamm je Grundstück

Hinweise



Parzellennummer, z.B. 8



§ 3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans vom 03.09.1999

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2015 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.10.2015 bis 23.11.2015 beteiligt.
- 3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2015 bis 23.11.2015 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.12.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.09.2015 als Satzung beschlossen.

Söchtenau den 22. 7015
Forstner

Ausgefertigt

Erster Bürgermeister

Söchtenag, den 22. Dez. 20

Forstner Director

6. Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurde am 22. Dez. 2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Söchtenau, den 22. Dez. 201

Erster Bürgermeister



Original

GEMEINDE SÖCHTENAU LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "SCHWABERING-WEST II"

4. ÄNDERUNG vereinfachtes Änderungsverfahren (§ 13 BauGB)

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 17.09.2015

Entwurfsverfasser

Huber Planungs-GmbH + Hubertusstrasse 7, 83022 Rosenheim Tel. 08031 381091, Fax 08031 37695 huber.planungs-gmbh@t-online.de